

BUNDESGERICHTSHOF

IV 23 82/67

in der Entschädigungssache

des Benzion P [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]/Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Maas,
Wilden, Dr. Leewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 28. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Galle vom 6. Januar 1967 wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das
Berufungsgericht hat die Revision in dem unangefochtenen
Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der
Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die
Revision zugelassen werden darf.

Der Kläger begehrt Entschädigung für einen Gesund-
heitschaden. Sein Begehren ist zurückgewiesen worden,
da er den Antrag verspätet gestellt und ihm die Wieder-
einstellung in den vorigen Stand gegen die Verurteilung
der Anmeldefrist nicht gewährt worden ist. Das Beru-

- 3 -

berufungsgericht hat ausgeführt, der Kläger sei im Herbst 1939 unmittelbar das Opfer nationalsozialistischer Verfolgung geworden. Denn er sei von den Deutschen in Jaroslav zur Zwangsarbeit herangezogen und nach seiner Aussiedlung aus diesem Ort gezwungen worden, durch das Wasser des San zu waten. Er habe selbst geltend gemacht, daß er seit dieser Zeit schwer krank sei. Danach habe er sich nach seinen eigenen Angaben seine Krankheit durch unmittelbare nationalsozialistische Verfolgung zugezogen. Er habe nicht behauptet, daß ihm die Antragsfrist nicht bekannt gewesen sei. Das sei auch unwahrscheinlich, denn seine Ehefrau habe ihren Entschädigungsantrag rechtzeitig gestellt. Es sei nicht dargetan, daß der Kläger ohne sein Verschulden gehindert worden sei, die Antragsfrist zu wahren. Danach hat das Berufungsgericht den Kläger nicht geglaubt, daß er sich irrtümlich für nicht antragsberechtigt gehalten habe.

Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Grundsätzliche bedeutsame Rechtsfragen sachlich-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden.

Der Kläger greift in seiner Beschwerdebegründung die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nur mit Verfahrensrügen an. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese überhaupt begründet sind, denn um ihrerwillen kann die Revision schon deswegen nicht zugelassen werden, weil sie keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung habe.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die sofortige Beschwerde muß sogleich mit der
Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO zurück-
gewiesen werden.

Johannsen

Dr. Graf